



Beantragung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille

Erstmalige Beantragung

Bevor ein Antrag auf Bezuschussung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille mit dem beigefügten Antragsformular gestellt werden kann, vereinbaren Sie bitte zunächst mit dem Betriebsärztlichen Dienst einen Termin.

Die Kontaktdaten sind:

Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Versorgungsforschung,
Arbeits- und Sozialmedizinische Ambulanz

Wilhelmstraße 27

Terminvereinbarung: jeweils montags bis donnerstags von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr unter Tel. 29-82081.

Wenn der Betriebsärztliche Dienst die Notwendigkeit einer speziellen Bildschirmarbeitsplatzbrille im Antragsformular bestätigt, trägt der Arbeitgeber in bestimmtem Umfang die Kosten der Brille. Eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille ist notwendig, wenn eine normale Sehhilfe (Universalbrille), die auch außerhalb des Arbeitsplatzes Verwendung finden kann, nicht geeignet ist. Wenn der/die Betriebsarzt/-ärztin keine ergänzende augenärztliche Untersuchung für erforderlich hält, können Sie direkt zum Optiker/zur Optikerin.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Südwestdeutschen Augenoptikerverband (SWAV) einen Rahmenvertrag über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen abgeschlossen. Zu den im Rahmenvertrag vereinbarten Preisen soll sichergestellt werden, dass Beschäftigten des Landes erforderliche Bildschirmarbeitsplatzbrillen ohne eigene Zuzahlung zu durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen und in angemessener Qualität zur Verfügung gestellt werden kann.

In Tübingen sind die folgenden Optiker/innen diesem Rahmenvertrag beigetreten:

- AUGEN + BLICK OPTIK GmbH, Dorfackerstr. 24, 72074 Tübingen
- Die Brille Holger Steidinger GmbH & Co.KG, Lange Gasse 8, 72070 Tübingen
- Optik und Hörgeräte Maisch, Kornhausstraße 22, 72070 Tübingen
- Optik Metzger Tübingen GmbH, Neckargasse 10, 72070 Tübingen
- pro optik Augenoptik Fachgeschäft GmbH, Kirchgasse 1, 72070 Tübingen
- Strebel-Hiltwein-Optik + Akustik GmbH, Lange Gasse 29-31, 72070 Tübingen

Sollten Sie sich bei der Beschaffung der Bildschirmarbeitsplatzbrille für eine/n andere/n Optiker/in oder bei einem Optiker/einer Optikerin von der aufgeführten Liste für eine bessere Ausführung entscheiden, können Kosten für „Grundleistungen/Regelversorgung“ erstattet werden. Kosten für Universalgleitsichtgläser werden prinzipiell nicht erstattet.

Legen Sie dem Optiker/der Optikerin Ihrer Wahl bitte das Antragsformular vor. Der Optiker/die Optikerin ist verpflichtet, Sie vorab über die Kosten, die Ihnen entstehen, zu informieren, wenn Sie eine über die Grundversorgung hinausgehende Ausführung der Brille wählen. Die Kosten der Brille werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Für die Zahlung der Angabe des Zuschusses durch uns benötigen wir das Antragsformular mit der Rechnung und der Angabe Ihrer Bankverbindung (Vorlage siehe anbei). Bitte achten Sie vor dem Einreichen der Unterlagen darauf, dass Betriebsarzt/-ärztin, ggf. Augenarzt/-ärztin sowie Augenoptiker/in auf dem Antragsformular vollständige Angaben gemacht haben.

Bitte senden Sie die erforderlichen Unterlagen per Hauspost an:
Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Personal, Frau Heike Wolf.

Wiederholte Beantragung

Wenn Sie bereits eine Bildschirmarbeitsplatzbrille haben und nun aufgrund der Änderung Ihrer Brillenglaswerte eine neue Bildschirmarbeitsplatzbrille benötigen, gilt Folgendes: Die Folgeversorgung mit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille setzt eine Neubestimmung der erforderlichen Brillenglaswerte voraus. Ein Anspruch auf Neuversorgung besteht nur, wenn sich die Refraktionswerte um mindestens 0,5 Dioptrien (dpt) geändert haben. Eine Änderung der Refraktionswerte um 0,5 dpt liegt auch dann vor, wenn der Refraktionswert für das eine Auge um 0,25 dpt zugenommen und der für das andere Auge um 0,25 dpt abgenommen hat.

Damit geprüft werden kann, ob Ihnen die Kosten einer neuen Bildschirmarbeitsplatzbrille erstattet werden können, benötigen wir eine Refraktionsbestimmung durch den/die Augenoptiker/in.

Der/die Optiker/in ist verpflichtet, Sie vorab über die Kosten, die Ihnen entstehen, zu informieren, wenn Sie eine über die Grundversorgung hinausgehende Ausführung der Brille wählen. Die Kosten der Brille werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Für die Zahlung des Zuschusses durch uns benötigen wir die Refraktionsbestimmung, die Rechnung und die Angabe Ihrer Bankverbindung (Vorlage siehe anbei).

Bitte senden Sie die erforderlichen Unterlagen per Hauspost an:
Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Personal, Frau Heike Wolf.

Zuschüsse

Derzeit gültige Grundleistungen/Regelversorgung zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer:

- Brillenfassung (Kunststoff) – (20,00 €)
- Gläser mit einfacher Entspiegelung:
 - Einstärkenglas (Kunststoffgläser) – (40,00 €)
 - Mehrstärkenglas (Bifokal-/Officegläser) – (74,50 €)
- Raumgleitsichtglas; keine Universalgleitsichtbrille – (90,00 €)

Zusatzleistungen oder höherwertige Leistungen sind nicht erstattungsfähig, d.h. die Mehrkosten sind durch Sie selbst zu tragen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Filter, Mehrfachentspiegelungen o.ä.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne bei Frau Heike Wolf, Tel. 72524, oder E-Mail heike.wolf@uni-tuebingen.de melden.